



Schülerbeförderung im Landkreis Vechta

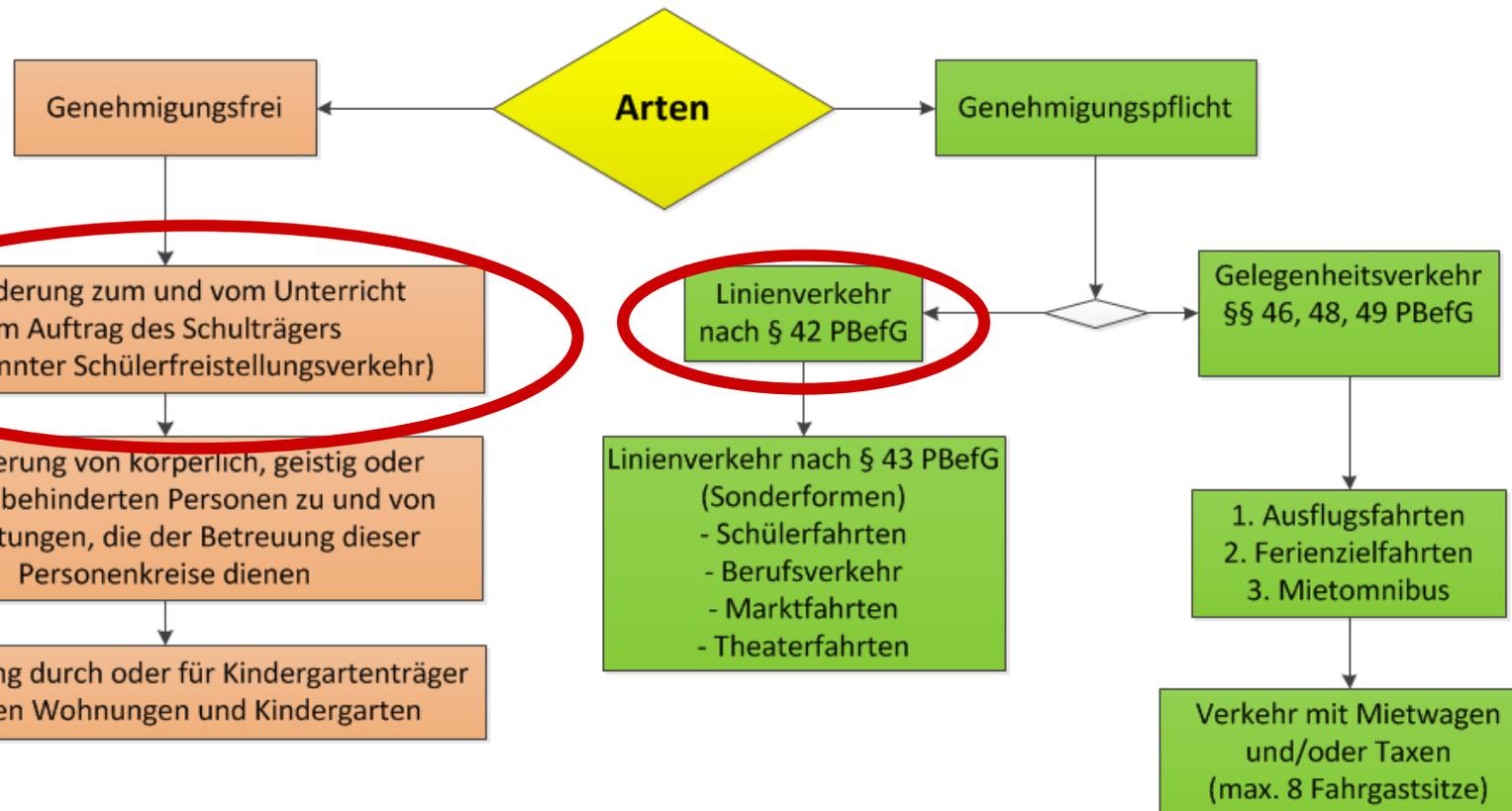
Ausschuss für Schule, Beruf und Kultur, 20.02.2014

Dirk Gehrman, Referat WF



Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

regelt die gewerbliche Personenbeförderung (entgeltlich oder geschäftsmäßig)





- im Landkreis Vechta bis auf ein paar Ausnahmen kaum Schülerfreistellungsverkehr
- weit über 90 % der Schüler fahren mit den für alle Fahrgäste offenen Angeboten des ÖPNV
- Genehmigungsbehörde für ÖPNV ist die LNVG mit Sitz in Hannover
- Inhaber der Genehmigung ist der Verkehrsunternehmer selbst
- Anzahl der Sitz- und Stehplätze ist im §34a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geregelt
- Reduzierte Höchstgeschwindigkeit bei stehenden Fahrgästen im Linienverkehr (60 km/h)

Grundlagen Stehplätze



- Änderungen können nur über LNVG Hannover erfolgen > landes-/ bundesweite Auswirkungen
- Änderungen würden dann für gesamten ÖPNV , z. B. auch NordWestBahn (keine Stehplätze im Zug), und Sonderverkehre (z. B. Stoppelmarkt) gelten
- In Ausnahmefällen (schulfrei nach der 5. Stunde wegen Krankheit, Ausflug, Hitzefrei, o. ä.) müsste ein Teil der Fahrgäste auf den nächsten Bus warten.
- Anschnallgurte in den Linienbussen sind per Gesetz nicht vorgesehen



- „Normale“ Linienbusse (12 m Länge) haben wegen Barrierefreiheit geringe Anzahl von Sitzplätzen (ca. 33-40)
- „Normale“ Gelenkbusse (18 m Länge) haben wegen Barrierefreiheit und zusätzlicher Türen ca. 50 – 58 Sitzplätze.
- Hochbodenbusse mit größerer Anzahl von Sitzplätzen werden von der LNVG nicht akzeptiert (nicht barrierefrei)

**Sinnvolle Regelung für den ÖPNV:
100 % Sitzplätze und max. 50-60 %
Stehplätze**

Gesetzliche Vorgaben für Schulträger



§ 114 Abs. 1 S. 2 NSchG
= „zumutbare Bedingungen“



Freigestellter Schülerverkehr

= Anmietung von
Transportmitteln zur
Beförderung zwischen
Haltestellen und Schulen



Ausstellung von Zeitkarten

= Nutzung von Bussen
und Bahn im
öffentlichen
Linienverkehr



In der Regel werden Schüler-Zeitkarten zur Nutzung von Bussen und Bahn im öffentlichen Linienverkehr ausgestellt

- Planungen der Kapazitäten erfolgen von den Unternehmen zusammen mit dem Landkreis Vechta auf Grundlage der Erkenntnisse der Vorjahre und der Anzahl ausgestellter Karten.
- Bei Mitteilung der Fahrer, Schüler oder Eltern, dass ein Bus zu voll ist, wird eine Zählung der Fahrgäste auf der Linie durchgeführt und die Ursachen der Überfüllung ermittelt.
- In Zusammenarbeit mit den Unternehmen wird dann eine Optimierung der Schülerverteilung ausgearbeitet, oder zusätzliche Kapazitäten geschaffen .

Schon jetzt wird so geplant, dass regelmäßig nicht mehr als 50 % der erlaubten Stehplätze genutzt wird

Neustrukturierung Langförden ab 03.02.2014 – Linie 691



- Durch die Änderungen gibt es keine Wanderbewegungen oder bevorzugte Busse ab Laurentiusplatz
- Schülerströme können besser gesteuert werden
- Ausgeglichenere Nutzung der Kapazitäten

Linie 600

- Abfahrt 07:17
- Gelenkbus
- Schüler des SZ Nord müssen am ZOB umsteigen, oder ca. 600 m Fußweg
- wird überwiegend von den Schülern nach Lohne genutzt

Linie 691 F 001

- Abfahrt 07:00
- Solobus
- Ab Laurentiusplatz, Holtrup und Bergstrup
- Fährt zu allen Schulen in Vechta

Linie 691 F 003

- Abfahrt 07:00
- Gelenkbus
- Hält nur an den Haltestellen in Spreda, Deindrup und Calveslage
- Fährt zu allen Schulen in Vechta

Linie 691 F 033

- Abfahrt 07:07
- Gelenkbus
- Fährt ab Langförden Laurentiusplatz bis Schulzentrum Nord
- Gymnasiasten müssen dort umsteigen, oder Linie 691 F 001 nutzen



- Nicht bekannt, dass sie andernorts in Niedersachsen umgesetzt wird.
- Anschaffung neuer Busse nötig, die ausreichende Sitzplätze haben und den Vorgaben der LNVG entsprechen (Doppeldecker).
- Einstellung von zusätzlichem Personal für unattraktive Tätigkeit.
- Mehrkosten im Jahr zwischen 2.000.000,- € und 2.700.000,- € gesamt.
- Kostenumlegung auf Dritte schwierig oder gar nicht zu realisieren.
- Evtl. Umstrukturierung von Bus-Linien und Unterrichtszeiten der Schulen, damit Kosten gespart werden können.



- Satzung über die Schülerbeförderung dahingehend ändern, dass tatsächliche Auslastung der Busse nicht mehr als 50 % der gesetzlichen Stehplätze überschreiten sollte (siehe Satzungsentwurf).
- Es werden regelmäßige Zählungen auf allen Strecken der Schülerbeförderung des Landkreises Vechta zur Überprüfung und Optimierung durchgeführt.
- Eltern werden im Rahmen einer neuen Informationskampagne mit Schulen und Verkehrsunternehmen aufgefordert, sich bei Unregelmäßigkeiten zur Schülerbeförderung direkt an den Landkreis Vechta zu wenden, damit unverzüglich eine Überprüfung stattfinden und eine Optimierung erarbeitet werden kann.



Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Vechta wird wie folgt geändert:

§ 6 Beförderungskapazitäten im Busverkehr

(1)

Der Träger der Schülerbeförderung hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig nicht mehr als 50% der gesetzlich zulässigen Stehplätze im Bus genutzt werden sollen. Im begründeten Einzelfall können die o. g. Kapazitäten überschritten werden.

(2)

Es finden regelmäßige Fahrgastzählungen auf allen Linien innerhalb des Landkreises Vechta statt. Angeordnet werden diese vom Träger der Schülerbeförderung.

(3)

Wird aufgrund der nach Absatz 2 durchgeführten Zählungen, oder durch andere Nachweise eine Verletzung des Absatzes 1 festgestellt, so hat der Träger der Schülerbeförderung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Busunternehmen an einer Optimierung zu arbeiten. Dies kann u. a. durch gezielte Steuerung der Fahrgastströme erfolgen, z. B. durch Zuordnung zu bestimmten Busfahrten, oder durch Kapazitätsveränderung.



Herzlichen Dank!

Fragen?

Kontakt:

Referat Wirtschaftsförderung LK VEC

Schülerbeförderung

Ansprechpartner: Hendrik Meiners

Fon: 04441/898-2630

Mail: 2630@landkreis-vechta.de